

Allgemeine Geschäftsbedingungen WAKO GmbH

1. Anwendungsbereich; Abwehrklausel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Kontrolle & Wartung gemäß ZTV-SA 97 sowie Verkauf und Vermietung von Verkehrssicherungseinrichtungen zwischen dem vertragsschließenden Unternehmen der WAKO GmbH (im Folgenden: „wir“) und dem als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelnden Auftraggeber bzw. Kunden (im Folgenden: „Kunde“).

Diese Geschäftsbedingungen gelten – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Gemeinsame Regelungen für alle Vertragsarten

Für alle von uns mit dem Kunden geschlossenen Verträge gelten folgende gemeinsame Regelungen:

2.1 Angebot, Vertrag, Rücktritt, Änderungen

- a) Sofern in einem von uns abgegebenen Vertragsangebot nichts anderes bestimmt ist, halten wir uns an das Angebot für 14 Tage gebunden.
- b) Der Vertrag gilt auch als entsprechend unserem Angebot abgeschlossen, wenn der Kunde unsere Leistungen unwidersprochen in Anspruch nimmt oder wir in seinem Einverständnis mit der Leistungserbringung beginnen.
- c) Stellt sich nach Abgabe unseres Angebots heraus, dass darin ein für die Preiskalkulation wesentlicher Irrtum oder Rechenfehler enthalten ist, kann die von diesem Irrtum oder Rechenfehler nachteilig betroffene Vertragspartei vom etwaig auf Basis des Angebots bereits geschlossenen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Fehlers oder Irrtums zurücktreten bzw. ist – sofern der Vertrag noch nicht geschlossen ist – an das zu ihren Ungunsten fehlerhafte Angebot nicht gebunden. Die gesetzlichen Rechte zur Anfechtung von Willenserklärungen bleiben hiervon unberührt.
- d) Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor für den Fall, dass wir aufgrund nicht oder nicht ausreichend erfolgter Selbstbelieferung die geschuldete Lieferung oder Leistung voraussichtlich dauerhaft nicht oder nicht wie vereinbart erbringen können. Wir verpflichten uns, in diesem Fall den Kunden unverzüglich über das Leistungshindernis zu informieren und dem Kunden etwaig bereits von ihm geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Wartungs- & Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA 97 im Falle, dass ein Kontrollfahrer oder Fahrzeug langfristig ausfällt.
- e) Ziffer 2.1 d) gilt entsprechend für den Fall, dass wir aufgrund höherer Gewalt oder durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse voraussichtlich dauerhaft daran gehindert sind, die geschuldete Lieferung oder Leistung wie vereinbart zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht, soweit wir das Leistungshindernis selbst zu vertreten haben.
- f) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer zu unserer Vertretung berechtigten Person, wenn sie von einer nicht über Vertretungsmacht verfügenden Person für uns vereinbart wurden.

2.2 Preise & Leistungen

- a) Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
- b) Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch WAKO GmbH
 - (1) Im Rahmen der Kontrolle und Wartung haben wir Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen. Die Übertragung auf Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (s. hierzu auch zum Verantwortlichen in Abs. 4.2 gemäß ZTV-SA 97).
 - (2) Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z.B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen]), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen. Die WAKO GmbH ist in keinem Fall Verantwortlicher gemäß RSA. Wir übernehmen lediglich die Kontrolle & Wartung der Baustellen als Subunternehmer.
 - (3) Verantwortlich ist der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser die Arbeiten auf uns überträgt. Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten bzw. an uns zu übergeben. Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für den für die Lichtsignalanlage Verantwortlichen bzw. den benannten Stördienst.
 - (4) Die infolge von Unfällen auftretenden Schädigungen der Beschilderung und der sonstigen Einrichtungen sind im Rahmen der Wartung zu beheben, soweit durch uns möglich. Die Kosten sind dem Unfallverursacher in Rechnung zu stellen. Im Falle eines Unfalls oder Vandalismus berechnen wir eine pauschale Anfahrt in Höhe von 150 € zzgl. MwSt. und jede angefangene Arbeitsstunde zusätzlich 58 € zzgl. MwSt. Die Kosten werden unserem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(5) Im Rahmen der Wartung führen wir falls nicht anders vereinbart folgende Aufgaben auszuführen:

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten sowie des Ladungszustandes der Batterien.
 - Kontrolle der Beleuchtung an Verkehrsschildern und sonstiger Beleuchtungen.
 - Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen.
 - Kontrolle transportabler Lichtsignalanlagen (Ausrichtung der Signalgeber auf den Verkehr, Einhaltung der Durchfahrtshöhen unter Freileitungen, Kabelführungen auf Fußgänger- und Radverkehrsflächen) einschließlich Kontrolle der Zwischenzeiten. Die Sicherheit der Stromversorgung ist nicht Bestandteil unserer Leistungen. Bei häufigerem Stau ist eine Optimierung des Programms mit Zustimmung der Anordnungsbehörde anzustreben.
 - Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und -Verkehrseinrichtungen.
 - Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder.
 - Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
 - Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzeinrichtungen (soweit durch uns möglich).
 - Regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, Einrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden (z.B. von Leitbaken, von Leitbaken und retroreflektierenden Elementen an Leitelementen oder von niedrig aufgestellten Verkehrsschildern neben dem Verkehrsbereich) sofern zumutbar.
- (6) Bei verkehrsgefährdender Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unverzüglich beseitigt werden kann, sind Gefahrzeichen (z.B. Z 101 mit Zusatzzeichen 1006-32 oder -35, Z 114 gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung) aufzustellen. Dies sind besondere Leistungen, wenn die Verschmutzungen nicht von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren. In diesem Fall informieren wir unseren Auftraggeber. Sollte durch uns eine Gefahrenstelle gekennzeichnet werden (durch Gefahrzeichen oder dergleichen). Können hierfür zusätzliche Kosten entstehen, welche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Abgerechnet wird hier über einen Regiestundensatz von 48€ zzgl. MwSt. pro angefangen Stunde.

In jedem dieser Fälle ist die Voraussetzung die Bereitstellung bzw. die zur Verfügungsstellung von Ersatzmaterial durch den Kunden. Sollte Material unsererseits zum Einsatz kommen, wird dieses dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

a) Aufbau & Abbau von Verkehrseinrichtungen

- Auf- oder Abbautage gelten für Abrechnungszwecke als volle Tage. Dies gilt nicht, wenn und soweit wir an demselben Tag das auf- bzw. abgebaut Material für andere Aufträge verwenden und in Rechnung stellen können.
- Auslagen werden von uns in vollem Umfang an den Kunden weiterbelastet. Das gilt nicht, soweit die Auslagen von uns zu vertreten sind, weder notwendig noch sinnvoll waren und nicht von einem Einverständnis des Kunden gedeckt sind.
- Sofern durch außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und nicht von uns zu vertreten sind, zusätzliche Kosten entstehen, sind wir berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten.
- Werden hinsichtlich eines am Ort der Aufstellung erforderlichen Netzzuschlusses zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen.
- Unsere regulären Arbeitszeiten beziehen sich auf die vom Kunden vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Baumaßnahme. Außerhalb dieser Zeit durchgeführte Arbeiten werden nach Aufwand mit entsprechenden Überstunden-, Nacht- bzw. Feiertagszuschlägen gemäß Abs. 2.2 b (4) berechnet.

b) Die WAKO GmbH ist in keinem Fall der Verantwortliche gemäß RSA, sondern nur für die Kontrolle und Wartung nach ZTV-SA als Dienstleister/Subunternehmer zuständig. Dies gilt ebenfalls für die Haftungsübernahme bei Unfällen durch mangelhaften Aufbau der Verkehrssicherung durch den Kunden.

2.3 Lieferzeiten

Die Lieferzeiten sind von uns so angegeben, dass sie bei gewöhnlichem Geschäftsablauf eingehalten werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen Selbstbelieferung. Als Beginn der Lieferfrist ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem die Bestellung endgültig geklärt ist und von uns bestätigt wurde.

2.4 Versand, Abholung

Sind keine besonderen Vereinbarungen zur Versandart getroffen, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen. Selbstabholer haben sich durch amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren.

2.5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit dem ordnungsgemäßen Absenden oder der Lieferung der Ware auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Anlieferung vereinbart wurde. Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Betriebsstätte auf den Kunden über.

2.6 Ladungssicherung bei Abholung

Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten ist stets der Abholer für die Sicherung der Ladung und die Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich. Die Ware wird von uns nur auf dem Fahrzeug des Abholers platziert. Wir sind nicht Verlader i.S.d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Befestigung der Ware nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt ausschließlich durch den Kunden bzw. den von ihm beauftragten Abholer, der entsprechend geschultes Personal zu stellen hat. Der Kunde bzw. Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Kunden bzw. Abholer oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht. Für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung in dem Umfang frei, in dem er die Entstehung solcher Ansprüche zu vertreten hat.

2.7 Haftungsbeschränkung

- a) Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen etwaig verursachte Schäden und/oder Aufwendungen des Kunden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Ebenfalls für entstandene Schäden, welche durch das nicht erreichen/abfahren einzelner Stellen im Baustellenbereich entstehen.
- b) Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 2.9 a) durch uns, unsere Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist eine etwaige Haftung unsererseits für sämtliche Schadens- und/oder Aufwendungersatzansprüche des Kunden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Wir haften bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß dieser Ziffer 2.9 gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für nicht abdingbare Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 2.9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dasselbe entsprechend auch für die etwaige eigene Haftung unserer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen aus demselben Haftungsgrund.

2.8 Abtretung, Aufrechnung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten und mit allen uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Kunden gegen uns aufzurechnen.

2.9 Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Leistung der Standort unserer Niederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde.

3. Gewährleistung

- a) Überlassene Sachen, insbesondere verkehrstechnische Einrichtungen wie Verkehrssicherungswände, Lichtzeichenanlagen oder Beschilderungen dürfen bei Überlassung an den Kunden gebrauchsbedingte Abnutzungsspuren aufweisen. Solange diese keine Funktionsbeeinträchtigungen zur Folge haben, ist hierin kein Mangel zu sehen.
- b) Bei Elektroerzeugnissen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der überlassenen Sachen in Betracht kommen.
- c) Dem Kunden stehen gegen uns keine Schadens- oder Aufwendungersatzansprüche wegen etwaiger anfänglich vorliegender Mängel der überlassenen Sache zu, es sei denn, uns trifft ein Verschulden.
- d) Sollte ein Mangel an der überlassenen Sache vorliegen, der gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden begründet, dürfen wir zunächst nach unserer Wahl entweder die angelhafte Sache gegen eine gleichartige mangelfreie Sache austauschen oder den Mangel beseitigen (Nacherfüllung). Im Falle eines Fehlschlags der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Mietzins zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der überlassenen Sache sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die vorstehenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 3.3 d) gelten nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Kunden verschwiegen wurden (§ 536d BGB); in diesem Fall richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Sollten Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln bestehen, gelten für diese Ansprüche die Haftungsbeschränkungsregelungen gemäß Ziffer 2.8. Dies gilt jedoch nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Kunden verschwiegen wurden (§ 536d BGB); in diesem Fall richten sich die Schadens- und Aufwendungersatzansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Kunden zu.
- g) Der Kunde darf seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen.

3.1 Verhältnis zu Dritten

- a) Der Kunde darf ohne unsere vorherige Zustimmung die überlassene Sache weder an Dritte weitervermieten oder sie Dritten sonst wie überlassen noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der überlassenen Sache einräumen.
- b) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung usw. Rechte an der überlassenen Sache zu begründen versuchen oder geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen und den Dritten unverzüglich schriftlich über unser Eigentumsrecht an der überlassenen Sache in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden.

3.2 Kündigung von Überlassungsverträgen

- a) Eine ordentliche Kündigung unbefristeter Überlassungsverträge hat der Kunde uns gegenüber spätestens 8 Tage vor dem gewünschten Abbau Tag zu erklären, wenn nicht eine hiervon abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- b) Wir sind berechtigt, den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Als uns zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn:
 - der Kunde an einen Dritten die überlassene Sache vertragswidrig weitervermietet oder sie ihm sonst wie überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritten Rechte irgendwelcher Art an der überlassenen Sache vertragswidrig einzuräumen versucht oder
 - die überlassene Sache durch Vernachlässigung der dem Kunden obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet ist, sofern der Kunde einer vorangegangenen Aufforderung durch uns zur Abhilfe innerhalb einer ihm von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, wobei als angemessene Frist im Regelfall eine Frist von 10 Tagen anzusehen ist.

3.3 Kosten und Preise, Zahlungsbedingungen

Der aus dem Angebot bzw. aus der jeweils gültigen Preisliste ersichtliche Preis versteht sich ohne Anlieferungs- und Einrichtungskosten. Erfolgt die Anlieferung der überlassenen Sache und deren Einrichtung durch uns, so wird jede Monteurstunde sowie die An- und Abfahrt mit dem Pkw bzw. Lkw gesondert in Rechnung gestellt oder ein Pauschalbetrag vereinbart. Der Zahlungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart sofort nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

3.4 Behördliche Genehmigungen, Netzanschlüsse

- a) Für die Einholung behördlicher Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben überlassener Sachen ist ausschließlich der Kunde (auf eigene Kosten) verantwortlich.
- b) Ist ein Netzanschluss erforderlich, so hat der Kunde für dessen rechtzeitige Bereitstellung zu sorgen und die Anschluss- und Betriebskosten zu tragen. Die Abrechnungen werden vom Kunden direkt mit dem Stromlieferanten bzw. Elektrizitätswerk abgewickelt und bezahlt.

3.5 Sorgfaltspflichten; Betriebsstörungen

- a) Der Kunde hat für die Dauer der Mietzeit die Aufsichtspflicht und trägt das Verlust- und Beschädigungsrisiko.
- b) Überlassene Sachen sind vom Kunden pfleglich zu behandeln und - soweit nicht anders vereinbart – auf eigene Kosten des Kunden entsprechend zu warten. Beschädigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- c) Betriebsstörungen an überlassenen Sachen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Kunde zu tragen (soweit sie nicht durch einen etwaig bestehenden Wartungsvertrag abgedeckt sind), es sei denn die Störung ist in ihrer Art und Sache nicht dem Verschulden des Kunden zu zuführen.

4 Sonstiges

- a) Wir sind berechtigt, die von uns übernommenen Verpflichtungen auf Subunternehmen zu übertragen.
- b) Bei Elektroerzeugnissen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen in Betracht kommen.

5 Schlussbestimmungen

- a) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung.
- b) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bamberg. Wir sind jedoch alternativ auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so treten an deren Stelle die gesetzlichen Bestimmungen des BGBs und HGBs.